

Badeordnung

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Schwimmanlage. **Sie ist für alle Badegäste verbindlich.** Mit dem Eintritt ins Hallenbad anerkennt der Badegast die Bestimmungen der Badeordnung.

1. Das Betreten und Benützen der Anlagen geschieht auf eigenes Risiko.
2. Für das Umkleiden sind ausschliesslich die Garderoben zu benutzen.
3. Vor dem Betreten der Schwimmhalle ist das **Duschen obligatorisch.**
4. Ungeübte Schwimmer benutzen ausschliesslich das Nichtschwimmerabteil. Das Kinderbecken ist Kleinkindern und deren Erziehungsberechtigten oder Begleitpersonen vorbehalten. Schwimmhilfen (Flügeli, Schwimmringe, Schwimmwesten) sind im Tiefwasser nicht erlaubt.
5. **Kinder unter 10 Jahren** dürfen das Hallenbad nur in Begleitung einer erwachsenen Person benutzen. Personen mit ansteckenden Krankheiten oder mit einem Badeverbot haben keinen Zutritt zur Hallenbadanlage.
6. **Auf der Fensterseite ist seitliches Einspringen verboten.** Das Einspringen von den anderen Seiten erfolgt auf eigene Verantwortung. Vor dem Abspringen muss vergewissert werden, dass niemand gefährdet wird.
7. In der Schwimmhalle darf man sich nur an den bereitgestellten Tischen verpflegen. Die Benützung von zerbrechlichem Geschirr ist nicht gestattet.
8. Der **Whirlpool darf für maximal 2 Intervalle benutzt werden**, um Gesundheitsrisiken zu vermeiden. Tauchen und Spielen im Whirlpool ist nicht erlaubt.
9. Jegliche Verschmutzung der Anlage ist zu unterlassen. Für Abfälle stehen geeignete Behälter zur Verfügung.
10. Alle Badegäste und Besucher haben sich den Anordnungen des Hallenbadpersonals zu fügen und alles zu unterlassen, was Ordnung, Sicherheit und die gute Sitte stört. Zuwiderhandlungen gegen die Badeordnung oder gegen die Weisungen des Hallenbadpersonals können mit Verwarnung, sofortiger Wegweisung oder mit Busse bis zu Fr. 2000 geahndet werden.



Wir danken für die Rücksichtnahme und wünschen allen Badegästen viel Spass und Erholung im Hallenbad Stettlen!

Gemeinderat Stettlen

(Gesetzliche Grundlage: Verordnung über die Benützung von Gemeindeanlagen)